

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,  
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

**Ministerin**

An die Vorsitzende des  
Innen- und Rechtsausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Frau Abg. Ostmeier  
Landeshaus  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/4787

9. November 2020

Mein Zeichen: 72850/2020

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung vermessungsrechtlicher Vorschriften –  
Drucksache 19/2193**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

im Rahmen der schriftlichen Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses zur Drucksache 19/2193 sind Stellungnahmen eingegangen und waren Gegenstand Ihrer Sitzungen am 09.09.2020 und 21.10.2020.

Der Bitte um Stellungnahme zu den eingegangenen Änderungsvorschlägen komme ich gerne nach.

Die KLV merken an, dass in den Erläuterungen zur Gesetzesänderung „missverständlich formuliert“ wurde und regen in Artikel 3 Nummer 2 des Gesetzentwurfs eine Klarstellung zu § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure (BerufsO-ÖbVI) an. Dem Vorschlag sollte nicht gefolgt werden:

Die abzugebende Bescheinigung auf Bebauungsplänen erstreckt sich auf die Übereinstimmung von Katasternachweis und Planunterlage. Die vorgeschlagene Ergänzung der Worte „aller nachweispflichtigen“ (baulichen Anlagen) würde über die bislang vorgesehene Bescheinigung hinausgehen. Der Grund dafür liegt darin, dass es „nachweispflichtige“ bauliche Anlagen geben kann, die (noch) nicht im Liegenschaftskataster nachgewiesen sind. Bei einer entsprechenden Änderung müssten folglich örtliche Ermittlungen (Feldvergleich und ggf. Vermessungsarbeiten) erfolgen. Dies ist aus Kapazitätsgründen und unter zeitlichen Gesichtspunkten nicht darstellbar.

Der Bauernverband teilt mit, dass keine konkreten Kritikpunkte am Gesetzentwurf bestehen. Die Ausführungen erstrecken sich weitestgehend auf Forderungen im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Digitalisierung auf die Landwirtschaft. Diese betreffen „auch“ den Bereich der Geodaten, erfordern aber keine explizite Änderung am Gesetzentwurf.

Durch den Gesetzentwurf werden sogar die Voraussetzungen für eine intensivere Zusammenarbeit und Berücksichtigung von Synergien zwischen Landwirtschaft und Geodatenutzung verbessert. Ein aktuelles Beispiel ist die GeoBox Infrastruktur. Sie wird durch das MELUND und die Fachhochschule Kiel entwickelt. Ziel ist eine Bündelung, Verknüpfung und Darstellung verschiedenster Daten für die digitalisierte Wirtschaft. Im Rahmen dieser GeoBox sind insbesondere Geobasis- und Geofachdaten unverzichtbar.

Zur Geokompetenz- und Lenkungsverordnung (GeoLenkVO) merkt der Bauernverband an, dass er es für „unentbehrlich“ erachtet, im Lenkungsgremium Geodateninfrastruktur Schleswig-Holstein (LG GDI-SH) eine Vertretung der landwirtschaftlichen Betriebe aufzunehmen. Die Regelungen zur Mitgliedschaft im LG GDI-SH wurden im Gesetzentwurf nicht verändert. Änderungen bedarf es nicht. Stimmberechtigte Mitglieder im Lenkungsgremium sind die Staatskanzlei, die Ressorts und die kommunalen Landesverbände.

Die Belange der Landwirtschaft können (und konnten und wurden bislang auch schon) über das fachlich zuständige MELUND in das Gremium eingebracht werden. Eine Ausweitung auf Interessengruppen/Verbände ist nicht angezeigt, auch um in der Struktur arbeitsfähig zu bleiben. Das Lenkungsgremium hat die Aufgabe den Aufbau und die Ausrichtung der Geodateninfrastruktur des Landes voranzubringen. Für konkrete Projekte bzw. Projektwünsche des Bauernverbandes sind die Ressorts (MELUND und MILIG) die richtigen Ansprechpartner.

Die Hinweise der Landesbeauftragten für Datenschutz (ULD) betreffen das Vermessungs- und Katastergesetz (VermKatG).

Im Gegensatz zum Liegenschaftskataster enthalten Daten der Landesvermessung keine personenbezogenen Daten. Daher sind sie nach § 11 VermKatG auch für Jedermann verfügbar. Die vom ULD zum Schutze personenbezogener Daten empfohlene Konkretisierung zu Artikel 2 Nummer 4 ist daher nicht erforderlich.

Bezüglich Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe a (zu § 13 Absatz 1) empfiehlt das ULD, den Verweis auf § 11 Satz 1 VermKatG zu beschränken. Durch die in der neuen Fassung enthaltene Maßgabe ist die Regelung auf „Sachdaten des Liegenschaftskatasters“ beschränkt (siehe § 12 Absatz 5 Nr. 1). Es handelt sich also nicht um personenbezogene Daten. Gleichwohl wird der Empfehlung des ULD zu Artikel 2 Nummer 5 gefolgt und der Verweis auf § 11 Satz 1 beschränkt.

Bezüglich der Ergänzung nach Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe b empfiehlt das ULD „eine Umformulierung in der Weise, dass die in [digitalen] Auszügen enthaltenen Koordinaten

nur den Vermessungsstellen zur Verfügung gestellt werden“. Der Empfehlung sollte nicht gefolgt werden:

Die in der Begründung zur Änderung von § 13 Absatz 2 VermKatG angeführten Risiken bei unsachgemäßer Verwendung (u.a. Gefährdung des nachbarschaftlichen Friedens) beziehen sich auf die Herausgabe von Vermessungsrissen an Personen ohne Sachkunde. In Vermessungsrissen werden die Ergebnisse von Vermessungen in einer standardisierten, kryptischen Form dokumentiert, die für eine sachgerechte Verwendung geodätischen Sachverstand erfordert. Daher dürfen Vermessungsrisse grundsätzlich nur den Vermessungsstellen überlassen werden. Für die in ALKIS®-Daten (z.B. digitalen Auszügen aus der Liegenschaftskarte) enthaltenen Koordinaten wird kein Risiko einer unsachgemäßen Verwendung gesehen. Zudem ist die Verfügbarkeit digitaler Auszüge aus ALKIS®, insbesondere aus der Liegenschaftskarte, mit Koordinaten der Punkte, für viele Bereiche der Wirtschaft (z.B. Architekten, Planungsbüros und Immobilienwirtschaft) unabdingbar. Die Gesetzesänderung dient daher auch dazu, diese von der Wirtschaft benötigten Daten unkomplizierter zur Verfügung zu stellen.

Die Landesgruppe SH des Bundes der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (BDVI) geht in Ihrer Stellungnahme insbesondere auf die Änderung der BerufsO-ÖbVI ein, da dieses Gesetz für den Berufsstand unmittelbar anzuwenden ist. Der BDVI nimmt jedoch auch Stellung zu einzelnen Themen des GDIG, des VermKatG und der GeoLenkVO.

Mit Bezug auf das GDIG wünscht sich der BDVI eine redundante Datenhaltung der Daten des LVerGeo SH durch einen Geodatendienstleister, um die Verfügbarkeit im Falle von Systemproblemen zu verbessern.

Das Erzeugen und Vorhalten eines redundanten Datenbestandes ist kein Gegenstand gesetzlicher Regelungen und auch im Gesetzesrang nicht erforderlich. Zudem wird eine redundante Datenhaltung, insbesondere aus Kostengründen, nicht als zielführend erachtet. Vielmehr ist (weiterhin) ein besonderes Augenmerk auf die personelle und technische Ausstattung des LVerGeo SH zu legen, um die Verfügbarkeit zu gewährleisten. Dieses obliegt jedoch nicht dem Regelungsgehalt des vorgelegten Gesetzentwurfes, sondern den haushalterischen und organisatorischen Gegebenheiten.

Bezüglich der GeoLenkVO wünscht sich der BDVI eine Beteiligung im LG GDI-SH (mit Stimmrecht). Wie bereits zur Stellungnahme des Bauernverbands ausgeführt, wurden die Regelungen zur Mitgliedschaft im LG GDI-SH im Gesetzentwurf nicht verändert. Eine Aufnahme des BDVI in das Lenkungsgremium ist aus den oben genannten Gründen nicht angezeigt. Die Belange des BDVI können über das fachlich zuständige MILIG in das Gremium eingebracht werden.

In Bezug auf den in § 9 VermKatG ergänzten Satz 3 (Artikel 2 Nummer 3 des Entwurfs) äußert der BDVI Bedenken, „dass eine pflichtgemäße Verwendung [von Daten der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters im Falle der auftragungsgemäßen Weitergabe an Dritte] ohne formelle Verpflichtung möglich ist“.

Die Bedenken werden nicht geteilt, da die gesetzlichen Vorgaben des § 9 bezüglich Vervielfältigung, Umarbeitung und Veröffentlichung sowohl für Dienstleister als auch für Dritte gelten. Im Übrigen treffen Dienstleister, bevor ihnen die Befugnis erteilt wird, mit automatisierten Verfahren gemäß § 14 Absatz 1 Daten abzurufen (Nutzung des Geoservers), eine Vereinbarung mit dem LVermGeo SH, in der die Rechte und Pflichten für Datenabruf und -nutzung geregelt sind. Einer weitergehenden formellen und damit bürokratischen sowie zu Medienbrüchen führenden Verpflichtung bedarf es nicht.

Bezüglich des in § 13 Absatz 2 VermKatG ergänzten Satz 3 (Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe b) spricht sich der BDVI gegen die Abgabe von Koordinaten [des Liegenschaftskatasters] an Fachfremde aus, weil diese inhomogen sind [unterschiedliche Genauigkeiten aufweisen] und die Gefahr der unsachgemäßen Verwendung besteht.

Die Bedenken werden nicht geteilt, weil die Abgabe von Koordinaten auch zukünftig grundsätzlich den Vorgaben des § 13 Absatz 2 unterliegt (Abgabe an Vermessungsstellen, Ausnahmen sind zulässig, wenn eine sachgerechte Verwendung zu erwarten ist). Die Ergänzung nach Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe b entbindet lediglich „in [digitalen] Auszügen enthaltene Koordinaten“ von der Einschränkung nach § 13 Absatz 2. Auf die in den Ausführungen zur Stellungnahme des ULD zu § 13 Absatz 2 dargelegte Bedeutung von digitalen Auszügen z.B. für Architekten, Planungsbüros und Immobilienwirtschaft wird verwiesen. Insofern sind digitale Auszüge ein wichtiger Baustein dafür, dass das Liegenschaftskataster gemäß § 12 Absatz 1 VermKatG den „Belangen der Planung einschließlich der Bauleitplanung, des Rechtsverkehrs, der Verwaltung, der Wirtschaft sowie des Umwelt- und Naturschutzes an ein grundstücksbezogenes Basisinformationssystem“ genügt.

Zur Stärkung des Berufsstandes der ÖbVI schlägt der BDVI vor, in § 1 Absatz 1 BerufsO-ÖbVI eine Ergänzung aufzunehmen, nach der die ÖbVI als „Träger eines öffentlichen Amtes“ auf dem Gebiet des öffentlichen Vermessungswesens definiert werden. Dem Vorschlag sollte im aktuellen Gesetzgebungsverfahren nicht gefolgt werden, er bedarf zudem einer genauen rechtlichen Prüfung:

Nach bisherigem Recht üben ÖbVI in Schleswig-Holstein und einigen anderen Ländern einen freien Beruf aus und nehmen im Rahmen der öffentlichen Bestellung Aufgaben im „hoheitlichen“ Vermessungswesen wahr. Mit der in Artikel 3 Nummer 1 des Entwurfs vorgesehenen Ergänzung in § 1 Absatz 1 „als beliehene Unternehmerin oder beliehener Unternehmer“ erfolgt bereits eine Klarstellung zum Status der ÖbVI. Die vom BDVI vorgeschlagene weitergehende Statusänderung geht auch nach Einschätzung des BDVI mit diversen Folgeänderungen einher und sollte aktuell nicht realisiert werden.

Der BDVI weist auf einen redaktionellen Fehler in Artikel 3 Nummer 2 (zu § 2 Absatz 1 Nummer 3 BerufsO-ÖbVI) hin. Der Hinweis ist zutreffend. Die Worte „die Richtigkeit des katastermäßigen Bestandes sowie die geometrischen Festlegungen in“ sind zu streichen.

Der BDVI schlägt vor, in § 3 Absatz 1 Satz 2 BerufsO-ÖbVI die für die Anwendung der Bestimmung vorgesehene Mindestdauer einer Tätigkeit als ÖbVI in einem anderen Land von fünf auf drei Jahre zu verkürzen. Diesem Vorschlag sollte zugestimmt werden:

Für den zu regelnden Sachverhalt ist eine mindestens dreijährige Tätigkeit in einem anderen Land ausreichend. Die vorgeschlagene Verkürzung dient der Attraktivitätssteigerung. Zudem ist in Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe b die Angabe „Nummer 4“ durch die Angabe „Nummer 3“ zu ersetzen. Es liegt ein redaktioneller Fehler vor.

Ferner schlägt der BDVI vor, § 3 Absatz 1 BerufsO-ÖbVI dahingehend zu ergänzen, dass „eine Wiederbestellung nach Entzug oder Rückgabe der Zulassung in Schleswig-Holstein frühestens nach 3 Jahren ... möglich“ ist. Dem Vorschlag sollte nicht gefolgt werden:

Nach § 15 erlischt die Bestellung von ÖbVI durch Verzicht, Rücknahme oder Widerruf, rechtskräftige Entscheidung, dass sie oder er die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat, oder Tod:

Bei einem Verzicht auf die Bestellung kann nach bisherigem Recht eine erneute Bestellung erfolgen, wenn die Bestellungs Voraussetzungen vorliegen. Dies könnte z.B. nach einer Elternzeit oder einem Sabbatjahr der Fall sein. Gründe, die nach einem Verzicht eine Frist bis zur erneuten Bestellung rechtfertigen, werden nicht gesehen.

Die Gründe für Rücknahme oder Widerruf der Bestellung sind in § 17 BerufsO-ÖbVI geregelt. Diese korrespondieren mit den Bestellungs Voraussetzungen nach § 3. In dessen Absatz 3 ist definiert, wann die für eine Bestellung erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit insbesondere nicht gegeben sind. § 3 gestattet es der Bestellungsbehörde, bei erneuter Antragstellung im Einzelfall zu prüfen, ob die Bestellungs Voraussetzungen vorliegen. Die vorgeschlagene pauschale Ausschlussfrist ist entbehrlich.

Der BDVI schlägt vor, das „Zweigstellenverbot“ nach § 6 Absatz 1 BerufsO-ÖbVI aufzuheben und nennt Maßgaben, unter denen Einrichtung und Führung einer „Zweigstelle“ an einem anderen Niederlassungsort zulässig sein sollen. Dem Vorschlag sollte im laufenden Gesetzgebungsverfahren nicht gefolgt werden:

Das Zweigstellenverbot dient dazu, die rechtskonforme Berufsausübung, insbesondere die gewissenhafte und fristgerechte Aufgabenerledigung zum Schutze der Auftraggeberinnen und Auftraggeber sowie des Liegenschaftskatasters zu gewährleisten. Es ist zu beachten, dass ÖbVI für die Arbeiten ihrer Beschäftigten verantwortlich sind und ihnen wichtige Aufgaben persönlich vorbehalten sind (z.B. Durchführung des Grenztermins und Fertigung

der Niederschrift über den Grenztermin sowie Bescheinigung der Richtigkeit der Vermessungsschriften). Die gewissenhafte und fristgerechte Berufsausübung wird durch mehrere Niederlassungsorte erschwert. Daher sind zzt. in keinem anderen Land Zweigstellen zulässig.

Der BDVI weist darauf hin, dass eine nähere rechtliche Prüfung erforderlich ist. Er empfiehlt daher, die vorgeschlagene Änderung im Nachgang zum laufenden Gesetzgebungsvorhaben umzusetzen. Der Hinweis auf die Komplexität der Frage ist zutreffend. Dem Vorschlag, die Änderung im Nachgang zu prüfen, sollte daher gefolgt werden.

§ 9 BerufsO-ÖbVI regelt, dass ÖbVI für eine Vertretung sorgen müssen, wenn sie länger als eine Woche an der Berufsausübung gehindert oder vom Niederlassungsort entfernt sind. Der BDVI schlägt vor, die Frist auf drei Wochen zu verlängern.

Eine dreiwöchige Abwesenheit ohne Vertretung könnte bei eiligen Aufträgen (z.B. Bauplatzvermessungen) zu Verzögerungen zum Nachteil der Auftraggeberinnen und Auftraggeber führen, da den ÖbVI wichtige Aufgaben persönlich vorbehalten sind (siehe oben, Ausführungen zum Zweigstellenverbot). Zudem haben ÖbVI nach § 8 Absatz 2 zu beachten; dass sie ihre Arbeiten in angemessener Frist ausführen.

Nach Abwägung dieser Gründe mit den verständlichen Freizeit- und Erholungsansprüchen der ÖbVI ist es angemessen, die Frist von einer auf zwei Wochen zu verlängern.

In Folge dieser Änderung muss auch im letzten Halbsatz des § 9 Absatz 1 die Angabe „1 Woche“ durch die Angabe „2 Wochen“ ersetzt werden.

In Bezug auf § 15 Absatz 1 BerufsO-ÖbVI schlägt der BDVI vor, eine Altersgrenze von 70 Jahren für die Berufsausübung einzuführen. Dem Vorschlag sollte im laufenden Gesetzgebungsverfahren nicht gefolgt werden:

Von den zzt. 37 ÖbVI in Schleswig-Holstein sind 3 über 70 und 10 zwischen 65 und 70 Jahre alt. Die Umsetzung des Vorschlags würde daher, zusätzlich zum aktuellen Nachwuchsmangel, eine große Lücke bei der Deckung des Bedarfs an „hoheitlichen“ Vermessungen reißen. Ferner wäre eine Übergangsregelung erforderlich und Fragen der Bestandswahrung sowie der Vereinbarkeit mit dem Grundrecht der Berufsfreiheit zu klären. Da bezüglich einer Altersgrenze zwischen MILIG und BDVI grundsätzlich Konsens besteht, wird vorgeschlagen, diese Frage zusammen mit der Zweigstellenfrage im Nachgang zu klären.

Der Beamtenbund und der Landesnaturschutzverband haben keine Anmerkungen zum Gesetzentwurf gemacht.

In Folge der oben dargestellten Vorschläge und Bewertungen sind im vorliegenden Gesetzentwurf folgende Änderungen und Ergänzungen erforderlich:

- In Artikel 2 Nummer 5 (zu § 13 VermKatG):
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Für die Benutzung des Liegenschaftskatasters gilt nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 der § 11 **Satz 1** entsprechend.“
- In Artikel 3 Nummer 2 (zu § 2 BerufsO-ÖbVI):  
§ 2 Absatz 1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:  
„3. auf Bebauungsplänen zu bescheinigen, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie bauliche Anlagen in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind,“.
- In Artikel 3 Nummer 3 (zu § 3 BerufsO-ÖbVI):  
Bei Buchstabe b wird die Angabe „Nummer 4“ durch die Angabe „**Nummer 3**“ ersetzt.
- In § 3 Absatz 1 Satz 2 BerufsO-ÖbVI wird die Angabe „fünf Jahre“ durch die Angabe „**drei Jahre**“ ersetzt.
- In § 9 BerufsO-ÖbVI werden die Angaben „eine Woche“ im 2. und 3. Satzteil jeweils durch die Angabe „**zwei Wochen**“ ersetzt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Sabine Sütterlin-Waack